



ew[®] | EICHSFELD
WERKE
INTELLIGENT VERNETZT.

„Kommunale Wärmeplanung – Stand und Perspektiven“

Niederorschel, 27. Januar 2025





Dekarbonisierung



Energiewende



Digitalisierung



Geopolitische Lage



Gesetzliche Maßnahmen



Energiehandel

Energieportfolio der Unternehmensgruppe

Stand: 31. Dezember 2024





Bundesministerium
für Wohnen, Stadtentwicklung
und Bauwesen



Normverpflichtete: Länder

Schaffung eines einheitlichen Rahmens für die Durchführung der Wärmeplanung und Darstellung im Wärmeplan

Flächendeckende Wärmeplanung für die Gebiete aller Gemeinden - Ausweisung von Wärmenetzgebieten

**Wärmenetze ab 2030 – 30 % Erneuerbare Energien
ab 2040 – 80 % Erneuerbare Energien
ab 2045 – 100 % Erneuerbare Energien**

> 100.000 Einwohner – bis 30.06.2026

> 10.000 Einwohner – bis 30.06.2028

Gemeindegebiete mit 100.000 oder weniger Einwohnern

§ 4 Abs. 2 Nr. 2 WPG - Erstellung des Wärmeplans spätestens bis zum Ablauf **30.06.2028**

Hintergrund: Wärmeplan als **Informationsquelle** über (aktuelle und künftige) Anschlussmöglichkeiten sowie die jeweiligen technischen Heizmöglichkeiten

GEG und deren Umsetzung – Übergangsfristen für die Geltung der 65 % EE-Pflicht (§ 71 Abs. 8 S. 2 GEG)

Neubauten in Neubaugebieten – 65 % EE ab 2024

Neubauten bis Wärmeplanung:
ab 2029: 15% EE, ab 2035: 30% EE,
ab 2040: 60% EE, ab 2045: 100% EE

Neubauten ab Wärmeplanung
65% EE, ab 2045: 100% EE

Heizungsbestand – keine Einschränkungen bis 2023

Heizungssanierung bis Wärmeplanung:
ab 2029: 15% EE, ab 2035: 30% EE,
ab 2040: 60% EE, ab 2045: 100% EE

Heizungssanierung ab Wärmeplanung:
65% EE, ab 2045: 100% EE

Thüringer Ausführungsgesetz zum Wärmeplanungsgesetz

Inkrafttreten 18.07.2024 - reine Pflichtumsetzung
des Bundesrechts – Regelung von
Zuständigkeiten

Gemeinden als planungsverantwortliche Stelle =>
gesetzliche Pflichtaufgabe im übertragenen
Wirkungskreis

Bestandsschutz für begonnenen
Wärmeplanungen (bzw. beantragte Fördermittel)

Thüringer Wärmeplankostenerstattungsverordnung

Inkrafttreten 06.09.2024; Kostenschätzung:
rd. 50 Mio. € => Geltung nur für
Erstellung Wärmeplanung!

Kostenerstattung für die Beauftragung externer
Dienstleistungen/Fachgutachten
Datenbeschaffung, Personalkosten...

Bestandsschutz für begonnenen
Wärmeplanungen (bzw. beantragte Fördermittel)

Verfahren der Kostenerstattung

jährliche pauschale zweckgebundene Zuweisung von Amts wegen (§ 3 ThürWPKEVO)

beginnend im Oktober 2024 bis einschl. 2028

Höhe der Zuweisung ergibt sich aus Zuordnung zu einer von vier Größenklassen

< 10 TE; 10 – 45 TE
45 – 100 TE; > 100 TE

Personalkosten/Personalkostenbudget

Grundlage: Empfehlung Kompetenzzentrum Kommunale Wärmewende (KWW)

Regelung § 2 Abs. 1 Nr. 3 ThürWPKEVO

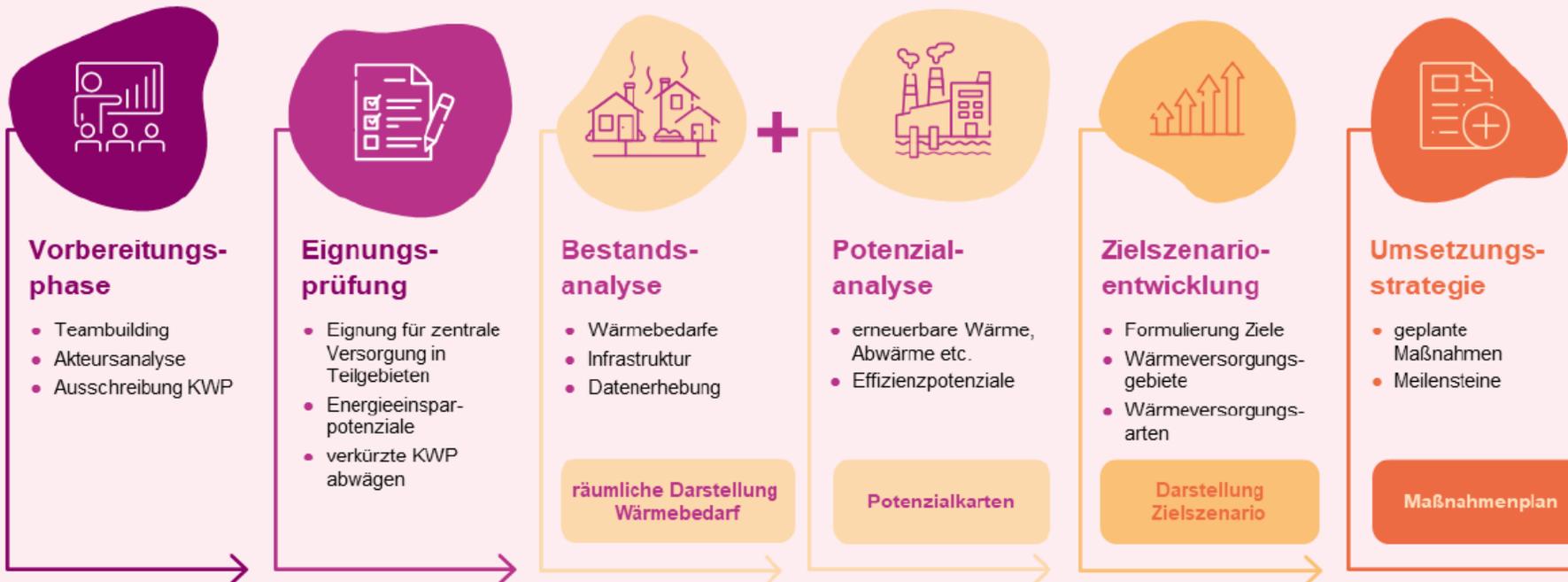
1/2 Stelle für Gemeinden unter 10 TE;
1 Stelle für alle anderen; Ausnahme: VG und EG

konkrete Verwendung des Budgets ist Entscheidung der planungsverantwortlichen Stelle

Gemeinden mit Förderung des Bundes erhalten auf Antrag den Eigenanteil der Förderung in Form einer Zuweisung (§ 6 ThürWPKEVO) sowie mit der Zuweisung 2024 eine einmalige Personalkostenpauschale

Erstellung des Kommunalen Wärmeplans

Beginn der Koordinierung, Beteiligung und Begleitung durch die Gemeinde



Unterstützung der planungsverantwortlichen Stelle bei:

- Vorbereitung und Begleitung der Ausschreibung gemäß Musterleistungsverzeichnis nach Wärmeplanungsgesetz oder Kommunalrichtlinie (TMUEN/ThEGA)
- Auswahl Dienstleister zur Durchführung der KWPL
- Datenbeschaffung zur Durchführung der KWPL (Wärmeatlas, Kkehrbuchdaten, EVU, Alkis, Zensus....)
- Eignungsprüfung, Analyse, Szenarioentwicklung und Umsetzungsstrategie

Wärmeplan und Fortschreibung

Dienstag 25. März 2025

Eichsfeldwerke, Philipp-Reis-Straße 2, 37308 Heilbad Heiligenstadt

Freistaat
Thüringen



Ministerium für Umwelt,
Energie, Naturschutz
und Forsten

ThEGA
Landesenergieagentur

ew[®] | EICHSFELD
WERKE
INTELLIGENT VERNETZT.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!